

An die Buchhaltungs- und MWST-  
Verantwortlichen der Vereine und  
Regionalverbände von Swiss Volley

---

Bern, 7. Oktober 2009

## **Mehrwertsteuer (MWST): Entwicklungen im Sportbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das **neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer** (nMWSTG) wurde vom Gesetzgeber am 12. Juni 2009 verabschiedet und tritt am **1. Januar 2010** in Kraft. Swiss Volley weist Sie mit diesem Schreiben auf wichtige, ausgewählte Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gesetzes hin.

### **1. Grundsätzliche Änderungen**

#### **1.1 Steuerpflicht**

Die massgebende Umsatzlimite für die Befreiung von ehrenamtlich geführten Sportvereinen von der MWST-Pflicht beläuft sich weiterhin auf CHF 150'000 steuerbaren Umsatz pro Jahr. Neu ist jedoch, dass die MWST-Pflicht bei einem Umsatz von bis zu CHF 250'000 nicht mehr mittels Ermittlung einer Nettosteuerzahllast von maximal CHF 4'000 (Umsatzsteuer ./ Vorsteuer) vermieden werden kann.

Konkret bedeutet dies für die Sportvereine, dass einzig der objektiv steuerbare Umsatz für die Befreiung von der MWST-Pflicht massgebend ist. Im Rahmen der Ermittlung des steuerbaren Umsatzes gilt es, das Bruttoprinzip strikte einzuhalten (massgebend ist z.B. nicht der Gewinn einer Veranstaltung, sondern der vereinnahmte Umsatz).

## 1.2 Abrechnung nach der Saldo- resp. Pauschalsteuersatzmethode

Die Abrechnung nach Saldosteuersätzen wird inskünftig bis zu einem steuerbaren Umsatz von CHF 5 Millionen bei einer Steuerzahllast von maximal CHF 100'000 möglich sein. Es gilt zu beachten, dass mit der Einführung des neuen MWSTG eine Anpassung der Saldosteuersätze erfolgt.

Per 1. Januar 2010 erhalten die steuerpflichtigen Vereine und Gesellschaften die Möglichkeit, die Abrechnungsmethode zu ändern. Bei der Wahl der Abrechnung nach Saldosteuersätzen beträgt die Unterstellungspflicht neu nur noch mindestens eine Steuerperiode (drei Steuerperioden bei Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen), was zu deren Attraktivität beiträgt.

## 2. Ausgewählte Änderungen

### 2.1 Spenden

Während von der MWST ausgenommene Umsätze bei effektiver Abrechnung nach wie vor nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, qualifizieren **Spenden** als Nicht-Entgelte und führen ab dem 1. Januar 2010 zu **keiner Vorsteuerabzugskürzung** mehr.

Die Abgrenzung zwischen dem steuerbaren Sponsoring und dem Nicht-Entgelt einer Spende ist auch unter dem nMWSTG vorzunehmen. Die diesbezügliche Beurteilung bleibt auch unter dem nMWSTG schwierig.

### 2.2 Ausweitung Optionsrecht

Das Optionsrecht für von der Steuer ausgenommene Leistungen wurde grundlegend neu gestaltet. Neu kann ohne Bewilligung optiert werden. Der Ausweis der Steuer auf einer Rechnung eines von der MWST ausgenommenen Umsatzes qualifiziert als Option.

Insbesondere bei Vereinen mit hohen Investitionsvolumen könnte eine Option (z.B. auf den Eintritten) zu deren Vorteil ausfallen. So würden zwar die Eintritte der MWST zum Satz von 2.4 % unterliegen, jedoch könnte grundsätzlich der Vorsteuerabzug auf den Investitionen zum MWST-Satz von 7.6 % vorgenommen werden.

### 2.3 Vorsteuerabzug

Auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke ist auch ausserhalb des gastgewerblichen Bereiches neu der volle Vorsteuerabzug möglich (bisher nur 50 %).

## 2.4 Leistungen an das Personal

Die Spieler, Trainer sowie Funktionäre können gegebenenfalls die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen eines Arbeitnehmers erfüllen.

Aus MWST-rechtlicher Sicht werden Leistungen an das Personal nicht mehr speziell behandelt. Sofern es sich jedoch um Leistungen im Sinne eines Naturallohnes handelt, kann ein MWST-relevanter Tatbestand vorliegen.

## 3. Empfehlung

Wir empfehlen den Vereinen, die Erfüllung der Voraussetzungen der MWST-Pflicht periodisch zu prüfen. Der Einhaltung des Bruttoprinzipes gilt es auch unter dem neuen MWST-Gesetz hohe Beachtung zu schenken.

Sofern die Voraussetzungen der MWST-Pflicht bereits erfüllt werden, gilt es die umfassenden Änderungen zu berücksichtigen und in die internen Prozesse zu integrieren. Allfällige Änderungen, z.B. bei der Wahl der Abrechnungsmethode, gilt es der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, fristgerecht mitzuteilen.

Für ergänzende Erläuterungen steht Ihnen das MWST-Team der T & R AG Gümligen, Telefon 031 950 09 09 [<http://www.tr-bern.ch>] gerne zur Verfügung.

Für ergänzende Erläuterungen verweisen wir auf den beigelegten Tax-Flash vom September 09 der T & R AG.

Swiss Volley



**Hanspeter Hofstetter**  
Leiter Finanzen und Administration